



Nr. 25.

Dienstag den 26. Februar

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 220. (2)

Nr. 336. p.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des dem ob der ennsischen Religions-Fonde gehörigen Truentenstifts, Feldzehentes zu Albing im B. D. W. W. — Am 12. April l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Herrschaft Burg-Enß der, dem ob der ennsischen Religions-Fonde gehörige sogenannte Truentenstifts, Feldzehent zu Albing im B. D. W. W. im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung an den Meistbietenden durch das Verwaltungsamt der Staats-Herrschaft Nieder-Ableiten in Vollmacht dieser Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission verkauft werden. — Der Ausrufspreis für diesen Zehent ist nach dem Durchschnitte der baren Abfahren der Jahre 1822 bis einschließlich 1831 berechnet, und sonach auf Dreitausend Fünfhundert Sechzehn Gulden Zehn Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt worden. — Dieser Zehent ist in der niederösterreichischen Landtafel unter der Rubrik: Truentenstift zu Steyer, Einlags-Nummer 148, vorgeschrieben, und erstreckt sich über 192 1/4 Joch Hausgründe, und über 33 7/8 Joch Ueberländgründe, welche von guter Beschaffenheit sind, und vorzugsweise mit Korn und Hafer bebaut werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landesrealitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Circular-Berordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metalls-münze und auf Ueberbringer lautenden Staats-

papieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen Kammerprocuratur vorläufig geprüft und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher des Zehentes hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers, zu beibringen; den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, so wie auch in der Amtskanzlei der Herrschaft Nieder-Ableiten eingesehen werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Wien am 29. Jänner 1833.

Z. 201. (3)

Nr. 148. al Gov. 361/140.

ad Nr. 2647. POLIZZA D' INCANTO

per la fornitura della carta in via di appalto. — Dovendosi deliberare mediante asta pel periodo di due anni la fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile a diversi uffici pubblici stabiliti in Zara, si rende noto a norma degli aspiranti quanto segue: Art. 1. Gli esperimenti d'asta saranno tenuti nel giorno quattordici marzo anno corrente alle ore undici antimeridiane nell' i. r. ufficio dell' i. r. Procura camerale in Zara, coll' intervento dell' i. r. consigliere di Governo procuratore camerale e dell' i. r. capo-ragionato direttore dell' i. r. Ragioneria provinciale di sta-

to, e coll' intervento dell' i. r. Direzione dei Governiali ufficj d' Ordine. — Art. 2. Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta, dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini duecento-cinquanta (fior. 250), che verrà ritenuta come deposito del deliberatario fino a che presti l'idonea cauzione indicata quì appresso nell' art. 13. — Art. 3. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento e non saranno accettate offerte separate per il dettaglio sopra i diversi articoli della specifica posta in fine del presente. — Art. 4. La deliberazione seguirà a favore del più vantaggioso offerente e si stipulerà con esso il contratto giusta il contenuto dell' avviso presente, salva la governativa approvazione. — Art. 5. Il contratto comincerà a decorre dal primo di maggio 1833 anno corrente e terminerà col mese di aprile 1835. — Art. 6. Quì appiedi è accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel periodo di due anni, come pure sono indicati i prezzi di cadaun articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta, con avvertenza, che in qualunque caso l'imprenditore dovrà somministrare la carta che gli venisse richiesta fino alla quantità portata dalla specifica, restando in facoltà del Governo di essigere anche una quantità maggiore, qualora ne fosse preveduto il bisogno tre mesi prima della scadenza del contratto. — Art. 7. I campioni della carta, che si richiede, sono ostensibili presso l' i. r. direzione degli ufficj d' ordine di questo Governo presso gl' ii. rr. capitani circolari di Spalato, Ragusa e Cattaro e presso l' ii. rr. direzione degli ufficj d' ordine dell' i. r. reggenza di Vienna, e degl' ii. rr. Governi di Trieste, Lubiana, Venezia, Milano e del r. Governo in Fiume. — Art. 8. La carta dev' essere ben asciutta e consistente, della qualità, dimensione e colore affatto eguale ai campioni; essa sarà somministrata in risme, composte di fogli quattro-cento ottanta (480) l'una, e quindi divisibili a quinterni venti (20) di fogli venti-quattro (24) al quinterno. — Art. 9. Le consegne si eseguiranno a spese dell'imprenditore previo l'incontro dell' i. r. direttore degl' ufficj d' ordine di questo Governo. Per norma dell' uno

e dell' altro saranno consegnati a ciascuno di essi i duplicati de' campioni muniti della firma dell' imprenditore e dei commissarij all' asta indicati all' art. 1. — Art. 10. La carta non corrispondente al campione, non ben asciutta o poco consistente può essere rifiutata tanto all' atto di ricevimento quanto in qualunque altro tempo in cui si scoprisse il difetto. Nel caso di rifiuto è obbligato l' imprenditore di cambiare sull' istante la carta che venisse restituita, senza diritto a compenso. Se poi l'imprenditore sostenesse, che la carta è eguale a' campioni e rifiutasse di sostituirla, una commissione nominata dall' i. r. Governo e composta di tre individui intelligenti, accreditati e probi formerà il giudizio al quale se l'imprenditore non vorrà sottostare, sarà provveduto amministrativamente a tutto di lui carico. Sarà però libero al medesimo, ferma la denominazione indicata dalla specifica, di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo. — Art. 11. Nel caso che l'imprenditore non volesse o non potesse somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo al rifiuto contemplato all' articolo precedente sarà in piena facoltà del Governo di provvedersi altrove della carta occorrente a tutto danno e pericolo dell'imprenditore stesso e della sua cauzione e ciò anche nel caso, che per mancanza nei negozj di questa città di carta corrispondente ai campioni si dovesse provvedere della carta di altra qualità anche migliore. In questo caso sarà altresì in facoltà il Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese e pericolo dell'imprenditore decaduto e della sua cauzione. — Art. 12. Il pagamento della eseguita somministrazione si conseguirà dall'imprenditore prontamente ogni mese dietro la regolare produzione della specifica della carta somministrata coll' appoggio delle ricevute, rilasciategl' i dall' i. r. direzione degli ufficj governiali d' ordine e la sollecita revisione e liquidazione per parte dell' i. r. ragioneria provinciale di stato. — Art. 13. Un mese dopo la stipulazione del contratto dovrà l' aggiudicatario o eseguire un deposito cauzionale di fiorini seicento (fior. 600) pel tempo dell' impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili di

città o di beni campestri non dispersi, corredata dalle prove di proprietà esclusiva, valore ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374 del codice civile universale e tale canzone sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto. — Art. 14. Non è permesso all'imprenditore di cedere, rinunciare o subappattare la fornitura al medesimo deliberata. — Art. 15. Qualora per nuova legge o regolamento generale venisse in corso di contratto a variarsi sostanzialmente l'indole della fornitura avrà luogo in questo caso tanto per parte del Governo quanto dell'imprenditore la rescissione dell'impresa senza obbligo di alcuna indennizzazione. — Art. 16. Le spese di stampa, banditore, bollo, ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario. — Art. 17. Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario dal giorno in cui avrà egli firmato il protocollo d'asta e pel Governo dal giorno nel quale lo approverà.

Qualora il miglior offerente rifiutasse di apporre la propria firma al contratto scritto sarà in arbitrio del Governo o di obbligare il deliberatario all'adempimento degli obblighi risultanti dal protocollo suddetto o di esporre la fornitura a nuova pubblica asta a tutto rischio e spese del deliberatario medesimo, ritenuta la piegghiera interinale contemplata dall'articolo 2 in diffalco delle differenze, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere: e se anche il risultato della nuova asta non esigesse indennizzazione a favore dell'erario, ciò nonostante la detta piegghiera interinale sarà ritenuta a pregiudizio dell'antecedente deliberatario. — Art. 18. Resta libero al Governo di prendere tutte le misure atte a promuovere e garantire l'esatta esecuzione del contratto, rimanendo dall'altro canto ai contraenti il diritto in tutto di rivolgersi ai tribunali di giustizia per ogni titolo e competenza, che credessero poter loro risultare dal contratto stesso.

SPECIFICA

della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo di due anni.

Numero d'ordine	Qualità della Carta	Dimensione			Peso in funti per risma		Quantità in risme	Prezzo di ogni risma da servire di voce fiscale		Osservazioni
		alt.	lar.	polici	funti	lotti		fior.	kar.	
1	Carta sotto-imperiale	alt. 1	9	10	36	16	4	22	—	La carta dal Nr. 1. al 5 inclusive deve essere re-filata.
2	Carta reale	lar. 1	3	3	24	—	12	11	—	
3	Carta da rapporti genovesi	alt. 1	0	6	15	16	25	7	10	
4	Carta da cancelleria	lar. —	9	8	13	10	125	6	5	
5	Carta da concetto	alt. 1	1	8	12	10	350	4	48	
6	Carta da pacchi grande colata	lar. —	9	—	60	—	20	9	50	
7	id. id. piccola	alt. 1	5	10	31	—	15	4	55	
8	Carta succhia	lar. —	11	6	5	8	7	2	10	

Dall'imperiale regia Ragioneria provinciale. Zara li 14 Gennajo 1833.

G. FELICINOVICH, I. R. Capo Ragionato.

LAGARDE, I. R. Consigliere di Contabilità.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 221. (2) **Nr. 1818.**
K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der beiden hierstädtischen, nächst der Eyrauer Vorstadt am sogenannten langen Graben befindlichen Ziegelhütten, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Jänner 1833, bis Ende December 1835, ist mit hoher Subernal-Verordnung vom 1. dieses, Zahl 1718, eine öffentliche Versteigerung angeordnet worden, welche am 7. k. M. März Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung hiezu eingeladen. Die Pachtbedingungen können übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden, noch vor dem Tage der Versteigerungs-Vornahme bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. Februar 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 222. (2) **Nr. 920.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Vincenz Klementsitsch, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Katharina Kastner, geb. Klementsitsch, die Klage, de praesentato G. d. M., auf die Bewilligung zum Verkauf einiger Niclas Klementsitsch'schen Verlassenseffekten eingebracht, welche mit dem Bescheide vom 9. d. M., dem ihm aufgestellten Curator und seinen Mitgeklagten, um die binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede, zugefertigt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Vincenz Klementsitsch diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Vincenz Klementsitsch, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er adensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die

aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 9. Februar 1833.

Z. 212. (3) **Nr. 845.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des k. k. Fiskalamtes, in Vertretung der Pfarrkirche und Armen zu Ratschach, dann des Mathias und Andreas Aschke, endlich der Helena Tautscher, Maria Groschel, Lucia Kosel und Anna Treun, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. März 1832 zu Ratschach verstorbenen Pfarrer, Johann Aschke, die Tagsatzung auf den 11. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 5. Februar 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 88. (3)

Lose der großen und vortheilhaften Ausspielung der Herrschaften von **Schneeberg und Laas,**

sind in der k. k. Lotto-Collectur am alten Markt, und in der Wohnung des Gefertigten, mit den nämlichen Vorthellen, die das betreffende Großhandlungshaus in Wien selbst gibt, und zwar noch mit den grünen Prämiellosen à 5 fl. zu haben. Auch sind die laut Spielplan bloß für die Hauptziehung bestimmten schwarzen Lose à 4 fl., zur gefälligen Abnahme bei ihm vorhanden.

Um dem öftern Wunsche mehrerer Liebhaber zu entsprechen, hat er Gesellschaftsspiele von sechs rothen Losen errichtet, woron gegen Erlag von 2 fl. der 15te Theil des hierauf entfallenden Gewinnstes erfolgt wird.

Wolfgang Fr. Günzler,
Graveur am alten Markt,
Nr. 157.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 20. Februar 1833.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G. M.)	90 1/16	
detto detto zu 4 v. H. (in G. M.)	79 3/4	
detto detto zu 1 v. H. (in G. M.)	20 5/16	
Verloste Obligation., Hofkam-		
mer-Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. 90 1/8	
Darlehens in Krain u. Aera-	zu 1 1/2 v. H. 90 1/8	
rial-Obligat. der Stände v.	zu 4 v. H. 79 3/4	
Triest	zu 3 1/2 v. H. —	
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in G. M.)	190	
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in G. M.)	132 3/4	
Wien-Stadt-Banco-Obl. zu 2 v. H. (in G. M.)	40 1/2	
Obligation. der allgem. und		
Ungar. Hofkammer zu 1 3/4 v. H. (in G. M.)	35 1/5	
	(Aerarial) (Domejl.)	
	(G. M.) (G. M.)	
Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H. —	
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H. 50 1/4	
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H. —	
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H. 40 1/5	
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H. —	
W. Oberf. Amts-Obligat. zu 2 v. H.	40 1/5	
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 1/2 p St.		
Bank-Actien pr. Stück 195 in Conv.-Münze.		

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 20. Februar 1833:

68. 63. 76. 2. 48.

Die nächste Ziehung wird am 6. März 1833 in Grätz gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 23. Februar 1833.

Marktpreise.

Ein Wien.	Morgen	Weizen	3 fl. 4 1/2 2/4 fr.
—	—	Kukuruz	2 „ 22 „
—	—	Halbfrucht	— „ — „
—	—	Korn	2 „ 14 3/4 „
—	—	Gerste	2 „ 4 „
—	—	Hirse	2 „ 20 1/4 „
—	—	Heiden	2 „ 15 2/4 „
—	—	Hafer	1 „ 18 2/4 „

3. 232. (1)

Aus dem Garten von Lustthal, werden bei 500 Stücke überzählige wilde oder Kofkastanien-Bäumchen, zum Uebersetzen am besten geeignet, von 4 bis 7 Schuh Höhe, nach Verhältniß derselben zu 6, 10 und 12 fr.; ebenso 20 Cypressen-Bäumchen in Töpfen, von 3 bis 6 Schuh Höhe, zu 1 bis 2 fl. Liebhabern angeboten, die sich an den Gärtner von Lustthal, Georg Bauer, verwenden können.

Theater = Nachricht.

Heute Dienstag den 26. d. M. wird zum Vortheile des Schauspielers Ad. Würth im hiesigen ständischen Theater aufgeführt:

Die Krone von Cypern.

Schauspiel in 5 Acten, von Eduard Freiherrn v. Schenk, Verfasser der Stücke: Belisar; Albrecht Dürer u. a. m.

(Für das k. k. Hoftheater nächst der Burg. Manuscript.)

Hoch, Gnädige, Verehrungswürdige!

Da ich während meines Hierseyns nur nach dem Ziele strebte, mir ihre Achtung und Zufriedenheit zu erwerben, so glaube ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich um ihren gütigen Besuch bitte. Dieses erst seit Kurzem auf der Münchener Bühne erschienene und mit höchstem Beifall aufgenommene Stück, welches mir aus besonderer Günst zu Theil wurde, und das denselben Verfasser wie Belisar hat, möge eine neue Blume in den Kranz ihres Vergnügens flechten. Ich bitte daher nochmals um gütigen Besuch.

Dero

ergebenster

Ad. Würth,
Mitglied des k. k. Theaters.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 231. (1) Nr. 2573.

N a c h r i c h t

der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Das Montanforstgut Döberney wird feilgeboten. — In Folge Präsidial-Decret's der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 10. Jänner l. J., Zahl 142, wird das Montanforstgut Döberney am 11. März d. J., in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgeboten werden. — Dieses Gut liegt im Königgräzer Kreise, und der Ausrufspreis desselben wurde nach den Ergebnissen der letzten zehn Jahre 1821 bis 1830 auf 111,772 fl. 5 kr. Conventions-Münze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind: a.) 9354 Mch. 1 m. Waldungen, welche gehörig systemisirt und in Schläge eingetheilt sind; b.) 382 Mch. 4 7/16 m. Aecker, 140 Mch. 11 8/16 m. Wiesen, 111 Mch. 2 8/16 m. Huthweiden, und 3 Mch. 9 1/16 m. Hofraumgründe, von diesen sind 159 Mch. 9 3/8 m. Aecker und 82 Mch. 13 m. Wiesen den Beamten, in partem solarii zugewiesen, wovon dermal für die zeitweilig verpachteten Waldaufsichtersgründe von 56 Mch. 8 m., 61 fl. 43 kr. Conv. Münze entrichtet werden, ferner 207 Mch. 7 5/8 m. Aecker, 51 Mch. 3 2/8 m. Wiesen und 111 Mch. 2 8/16 m. Huthweiden, in der Art bis einschließlich des Jahres 1833 zeitlich verpachtet, daß hievon an baarem Geldepachtzins 336 fl. 38 kr., an Steuern beiträgen nach der dermaligen Ausschreibung 17 fl. 47 kr., zusammen daher 354 fl. 25 kr. Conv. Münze jährlich in die Gutsrenten einfließen, und 15 Mch. 3 4/16 m. Aecker, dann 3 Mch. 9 2/16 m. Wiesen ins emphyteutische Eigenthum überlassen bleiben; c.) ferner werden von den bestehenden 14 unterthänigen Besitzungen an Grundzins 10 fl. 2 kr. E. M., dann an Erbpachtzins 8 fl. 40 3/4 kr. E. M. in die Gutsrenten eingezahlt. Weiter befinden sich auf diesem Gute d.) eine emphyteutische Mahlmühle nebst einem derlei Hause, wovon nomine emphyteutischen Mahlmuhles jährlich 6 fl. E. M., der Obrigkeit zufließen; e.) ein Schleifsteinbruch, von welchem dermal ein jährlicher Zins von 7 fl. Conv. Münze, und f.) ein Mühlsteinbruch, von welchem dermal jährlich 6 fl. Conv. Münze als Zins in die Renten einfließen; g.) ein Quellbrunnen dermal gegen einen jährlichen Zins von 1 fl. 30 kr. Conv. Münze zeitlich verpachtet; h.) die Flußfischerei auf dem Gutsterritorium; i.) die Jagd-

barkeit, welche gegen einen jährlichen Zins von 129 fl. 42 3/4 kr. Conv. Münze zeitlich verpachtet ist; k.) an obrigkeitlichen Gebäuden: das Amtshaus in Döberney, das Forsthaus zu Oberdöberney, Mastig und Rokau, dann die Waldaufsichters-Wohnungen in Niederdöberney, Mastig, Rokau und Weiberbrent; l.) Kirchen, Pfarreien und Schulen gibt es auf diesem Gute keine, weshalb der Obrigkeit auch keine Patronatsrechte zustehen; nur hat selbe dem Arnauer Franziscaner-Convent 4 Kloster weichen 5/4 elligen Brennholzes, 6 Schock Bücheln und 6 Kloster Stockholzes, und an Schulholz dem Regelsdörfer Schulheurer 2 Kloster weichen 5/4 elligen Scheitholzes und 1/2 Kieferstamm alljährig zu erfolgen. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 11,177 fl. 12 5/10 kr. E. M. als Caution bei der Versteigerungscommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Die auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Caution hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbietenden baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Ein Dritteltheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Dritteltheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbote wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Cammeralfonde erhebt, erhält die Dispens von der Landtafelstafelbarkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Gutsbeschreibung bei dem königl. Fiscalamte vorläufig einsehen. — Prag am 18. Jänner 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 234. (1)

Nr. 1247.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiezu bekannt gemacht: Es sey bei demselben eine systemisirte Rathsprotocollisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in 900 fl. E. M. in Erledigung gekommen. Alle Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre so wohl über ihre bisherige Dienstleistung, als auch ihre Kenntnisse gehörig documentirten Gesuche durch ihre vorgeordneten Behörden, in so fern sie Angestellte anderer Behörden sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in den Laibacher Zeitungsblättern hieher zu überreichen, und darin auch anzugeben, ob und in wie ferne sie mit Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt, oder verschwägert seyen.

Laibach am 19. Februar 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 235. (1)

Nr. 3426/794. E.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bedeckung des k. k. Gefälls-Verschleißes in der Provinz Kärnten, wird für die Verfrachtung des erforderlichen Tabackmaterials, Stämpelpapiers und sonstigen Gefälls-Artikel für den Zeitraum eines Jahres, das ist, vom 1. Mai 1833 bis Ende April 1834, und zwar: entweder aus dem Magazine von Laibach nach Klagenfurt und Villach, dann zurück, oder des erforderlichen Tabackmaterials aus den Magazinen zu Grätz oder Fürstensefeld, nach Klagenfurt und Villach, dann zurück auf eine beiläufige Gewichtsmasse von 4300 Zentnern Sporco nach Klagenfurt, dann nach Villach, von beiläufig 2700 Zentnern Sporco, auch mehr oder weniger; dann nach Laibach auch Gefällsmaterialien, Geschirre und andere Utensilien von Klagenfurt und Villach, zurück nach Laibach oder Grätz, oder Fürstensefeld, eine Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte abgehalten, und mit dem Mindestbietenden der Contract unter Vorbehaltung der Ratification der k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Direction abgeschlossen werden. — Es werden daher alle Jene, welche sich diesem Unternehmen unterziehen wollen, eingeladen, bis 26. März d. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Sporco-Zentner, entweder von Laibach nach Klagenfurt und Villach, oder von

Grätz nach Klagenfurt und Villach, oder von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach oder Grätz, oder Fürstensefeld, deutlich und bestimmt ausgedrückt, und die entfallende Caution von zehn Perzent aus dem offerirten Frachtlöhnsanbote, entweder baar, oder in öffentlichen Staatspapieren, oder mittelst pragmatikalisch versicherter fideiussorischer Instrumente beigelegt seyn muß, mit der Aufschrift: „Offert zur Verfrachtung des Tabackmaterials von Laibach oder Grätz, oder Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach,“ im Vorstands-Bureau der k. k. illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung zu Laibach, am Plage, Haus-Nr. 262, einzureichen, wo hierauf die eingelangten Offerte geöffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution und erfolgter Ratification der Contract mit dem Bestbieter abgeschlossen werden wird. — Auch können versiegelte Offerte im Vorstands-Bureau der k. k. Steyermärkischen Cameral-Gefälls-Verwaltung in Grätz bis 21. März d. J. eingereicht werden. — Die Contractbedingnisse selbst können in Laibach bei der Expedit- und Registratur-Direction im obgedachten Amtshause, Nr. 262, in den Amtsstunden Vor- und Nachmittags, dann bei der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung in Grätz, und bei dem k. k. vereinigten Gefälls-Inspectorate in Klagenfurt, dann beim k. k. Hauptzolamte Villach eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. — Laibach am 19. Februar 1833.

Z. 225. (1)

Nr. 1381/104. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Zur Lieferung der Ezako für die k. k. Gränzwache, und zwar eines Bedarfs von 596 Stück für die küssenländische, und von 570 Stück für die krainische, zusammen von 1166 Stück, wird bei dem gefertigten Inspectorate am 6. k. M. März, um 9 Uhr Vormittags, die Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Beifolge verständigt werden, daß die Licitationsbedingnisse und die Muster, sowohl von einem fertigen Ezako, als von den einzelnen Bestandtheilen desselben, nach welchen Mustern die Lieferung zu geschehen haben wird, in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und besichtigt werden können. — K. K. vereinigtes Gefälls-Inspectorat Laibach am 21. Hornung 1833.

Z. 236. (1)

W e i n-, B r e i- und G e r n e i d- L i c i t a t i o n.

Bei der Herrschaft Sarenstein in Unterkrain

am Saveluße, werden am 25. März 1833, Früh um 9 Uhr angefangen, und in folgenden Tagen nachstehende Gegenstände aus freyer Hand licitando verkauft werden, als:

- 1100 österreichische Cimer Wein;
- 10 Stück zweijährige Oehsel;
- 3 Follen;
- 100 Mezen Kukuruz;
- 60 dito. Heiden;

wozu die Kauflustigen mit dem Anbange vorgeladen sind, daß die Transportirung der obervährten Victualien, wegen der Nähe des Savelußes sehr bequem ist.

Herrschaft Savenstein am 20. Februar 1833.

B. 228. (1) ad Nr. 360.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Stimes von Borsail, wider Anton Wukowez von Grobotnig, wegen schuldigen 29 fl. M. M. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen, zu Grobotnig liegenden 18 Hb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gerichtlich auf 195 fl. geschätzten Realvermögens, gewilliget, und sind hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 5. März, der zweite auf den 10. April, und der dritte auf den 2. Mai d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei selbst, oder bei der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. Februar 1833.

B. 227. (1) ad Nr. 395.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Matthias Jatlisch von Ort, wider Jakob Jatlisch von Niederloschin, Haus Nr. 5, wegen schuldigen 120 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 280 fl. gerichtlich geschätzten liegenden und fahrenden Vermögens, gewilliget, und sind hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 7. März, der zweite auf den 10. April und der dritte auf den 4. Mai 1833, jederzeit in Loco der Realität, Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn das gegnerische, in die Execution gezogene Vermögen, weder bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die diesfälligen Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei, oder bei der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 9. Februar 1833.

B. 226. (1) ad Nr. 3812/4072.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Steueramtes des Herzogthums Gottschee, wider die Steuerrückständler Thomas und Maria Reischel aus Schwarzenbach, Haus Nr. 9, in die executive Versteigerung der, dem Executen gebörigen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren 1864 Geräththube sammt Wohngebäude, Haus Nr. 9, in Schwarzenbach, und der am Bache Zhernipotos liegenden Mahlmühle, wegen an rückständigen landesfürstlichen Steuern schuldigen 93 fl. 34 kr. 3 dl. M. M. c. s. c., gewilliget, und es seyen hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 12. Februar und 13. März d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden; daß, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 24. November 1832.

Anmerkung. Da obige Realität bei der zweiten Tagssagung auch nicht veräußert worden ist; so wird zur dritten am 13. März 1833 geschritten.

B. 233. (1)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause Nr. 240, am Hauptplaze, ist auf den künftigen Georgi, eine Wohnung im dritten Stocke, bestehend aus zwei ausgemahlten Zimmern, einer geräumigen Küche und Holzlege, zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause, im ersten Stocke, oder in der Nürnberger Handlung daselbst.

B. 229. (2)

A n z e i g e.

In der Eger'schen Buchdruckerei, Spitalgasse, Nr. 267, ist neu zu haben:

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouvernements-Gebiet, im Königreiche Aegypten. Jahr 1831. XIII. Band, gr. Med. 8., gebunden 2 fl. C. M.

Auch sind von allen früheren Jahrgängen noch Exemplare vorrätzig.